

Aktenzeichen:
11/9 RV 220/57

I m N a m e n d e s V o l k e s
In Sachen

Zugestellt:

a) dem Revisionskläger
am 4. Februar 1960,

Beklagten, Widerklägers und Revisionsklägers,

b) dem Revisionsbeklagten
am 4. Februar 1960

g e g e n

.....

Kläger, Widerbeklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 15. Januar 1960 unter
Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzenden,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter S o n n e n b e r g

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter L e h m a n n und

Bundessozialrichter E r n s t

als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 18. Dezember 1956 wird abgeändert.

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des
Sozialgerichts Düsseldorf vom 25. Mai 1955 aufge-
hoben und die Klage als unzulässig abgewiesen.

Soweit die Revision den mit der Widerklage ange-
fochtenen Bescheid vom 20. Dezember 1952 in der
Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19. Januar
1953 betrifft, wird sie als unzulässig verworfen.
Soweit das Urteil des Landessozialgerichts den mit
der Widerklage angefochtenen Bescheid vom 22. No-
vember 1952 in der Fassung des Widerspruchsbescheids
vom 19. Januar 1953 betrifft, wird die Revision als
unbegründet zurückgewiesen.

Der Kläger hat dem Beklagten die Hälfte der außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.

Von Rechts wegen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Beklagte erhielt seit 1947 Kriegsbeschädigtenrente nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27. Durch Bescheid vom 13. März 1951 (Umanerkennung) erkannte die Landesversicherungsanstalt (LVA.) Rheinprovinz, Außenstelle Wuppertal, nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) "Lungentuberkulose, linksseitige Rippenfellschwarten mit Brustkorbschrumpfung" als Schädigungsfolgen an, sie gewährte vom 1. Oktober 1950 an Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 50 v.H. und eine Ausgleichsrente von 40,-- DM monatlich. Mit Schreiben vom 6. Oktober und 18. November 1952 teilte der Beklagte dem Versorgungsamt (VersorgA.) Wuppertal mit, es sei ihm - rückwirkend vom 1. Juni 1952 an - als Gerichtsreferendar ein Unterhaltszuschuss von 200,-- DM monatlich für die Dauer seines Vorbereitungsdienstes gewährt worden. Durch Bescheid vom 22. November 1952 entzog das VersorgA. die Ausgleichsrente vom 1. Juli 1952 an, für die Zeit vom 1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1952 errechnete es eine Überzahlung von 240,-- DM und verfügte, dieser Betrag sei in Raten von 15,-- DM monatlich vom 1. Januar 1953 an an der Grundrente einzubehalten. Durch Bescheid vom 20. Dezember 1952 wurde dem Kläger vom 1. Juli 1951 bis 30. Juni 1952 eine Teuerungszulage in Höhe von 3,-- DM monatlich auf Grund des Teuerungszulagengesetzes in der Fassung vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 354) bewilligt. Der Beklagte erhob gegen diese beiden Bescheide Einspruch. Am 19. Januar 1953 erließ der Beschwerdeausschuss des VersorgA. Wuppertal folgende Entscheidung:

"Unter Abänderung des Bescheides vom 22. November 1952 wird festgestellt, daß der Überhebungsbetrag für gewährte Ausgleichsrente in Höhe von 240,-- DM von dem Beschwerdeführer nicht zurückgefordert werden darf. Im übrigen wird der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Unter Abänderung des Bescheides vom 20. Dezember 1952 ist dem Beschwerdeführer auch über den 30. Juni 1952 hinaus Teuerungs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

zulage zu gewähren."

Der Leiter des VersorgA. Wuppertal legte Berufung beim Oberversicherungsamt (OVA.) Düsseldorf ein, das Verfahren ging mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Düsseldorf über. Am 10. November 1954 erhob der Beklagte - der Versorgungsberechtigte - Widerklage, er beantragte,

festzustellen, daß der Unterhaltszuschuss der Justizverwaltung für Referendare kein "sonstiges Einkommen" im Sinne des § 30 Abs. 2 des BVG darstelle und dementsprechend den Widerbeklagten zu verurteilen, Ausgleichsrente ab 1. Juli 1952 zu zahlen,

hilfsweise,

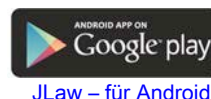
festzustellen, daß ein Unterhaltszuschuss, den die Justizverwaltung freiwillig Referendaren zahle, zumindest in der Höhe eines gemäß § 6 der Durchführungsverordnung (DurchfVO) zu § 26 BVG zu zahlenden Unterhaltsbeitrages, kein "sonstiges Einkommen" im Sinne des § 33 BVG darstelle.

Durch Urteil vom 25. Mai 1955 hob das SG. auf die Klage des Landes Nordrhein-Westfalen die Beschwerdeentscheidung vom 19. Januar 1953 auf und stellte den Bescheid vom 22. November 1952 und die Benachrichtigung vom 20. Dezember 1952 wieder her, die Widerklage wies es als unzulässig ab, da der Beklagte die Widerklage nicht innerhalb der Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung des Beschwerdeausschusses erhoben habe. Der Beklagte legte Berufung ein, er beantragte in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG., das angefochtene Urteil abzuändern, die Klage abzuweisen und auf die Widerklage den Berufungsbeklagten (Kläger) zu verurteilen, ihm Ausgleichsrente über den Zeitpunkt der Entziehung hinaus weiter zu gewähren; er hielt die Klage des Landes für unzulässig, hilfsweise für unbegründet. Das LSG. Nordrhein-Westfalen wies durch Urteil vom 18. Dezember 1956 die Berufung zurück: Das Land habe gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses Berufung an das OVA. einle-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gen dürfen. Der Bescheid vom 22. November 1952, mit dem der Kläger die Ausgleichsrente vom 1. Juli 1952 an entzogen und für die Zeit vom 1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1952 den Betrag von 240,-- DM zurückgefordert habe, sei nicht rechtswidrig, der dem Beklagten als Referendar gewährte Unterhaltszuschuß sei "sonstiges Einkommen" im Sinne von § 33 BVG; wenn dem Beklagten vom 1. Juli 1952 an Ausgleichsrente nicht mehr zustehe, so entfalle nach § 1 Abs.1 Ziff. 2 des Teuerungszulagengesetzes auch der Anspruch auf Teuerungszulage, deshalb sei auch der Bescheid vom 20. Dezember 1952 nicht rechtswidrig. Soweit es sich um die Widerklage handle, sei die Berufung des Beklagten nicht nach § 148 Nr. 2 oder 4 SGG ausgeschlossen gewesen, die Widerklage sei auch nicht deshalb unzulässig, weil der Beklagte sie erst nach Ablauf der Frist des § 87 SGG erhoben habe, sie sei aber sachlich unbegründet, da dem Beklagten Ausgleichsrente seit dem 1. Juli 1952 nicht mehr zustehe. Die Revision ließ das LSG. zu. Das Urteil wurde dem Beklagten am 4. Februar 1957 zugestellt.

Am 27. Februar 1957 legte der Beklagte Revision ein, er beantragte,

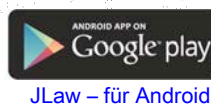
unter Aufhebung des Urteils des LSG. Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1956 und der Vorentscheidungen die Klage abzuweisen und auf die Widerklage den Revisionsbeklagten zu verurteilen, Ausgleichsrente für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Oktober 1955 in Höhe von insgesamt 1.576,-- DM - hilfsweise, in Höhe von 1.407,-- DM - sowie Teuerungszulage für die Zeit vom 1. Juli 1952 bis zum 31. Juli 1953 in Höhe von 39,-- DM zu zahlen.

Zur Begründung trug er - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist - vor, das LSG. habe § 33 Abs. 2 BVG, § 4 Abs. 4 Satz 3 des Teuerungszulagengesetzes, § 26 BVG, § 51 Abs. 2 Satz 2 SGG und § 47 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) unrichtig angewandt. Der Begriff des "sonstigen Einkommens" nach § 33 Abs. 2 BVG in der seit 1. Januar 1955 maßgebender Fassung sei durch § 4 Abs. 4 Satz 3 des Teuerungs-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

zulagengesetzes eingeschränkt worden, dort sei bestimmt, daß zweckbestimmte Sonderleistungen bei der Feststellung des Einkommens nicht zu berücksichtigen seien, um eine solche zweckbestimmte Sonderleistung habe es sich auch bei dem Unterhaltszuschuß der Justizverwaltung an Referendare in Nordrhein-Westfalen gehandelt; der Unterhaltszuschuß könne nicht ebenso behandelt werden wie freiwillige betriebliche Werkszulagen; das Teuerungszulagengesetz als das jüngere Gesetz gehe dem BVG vor; auf den Unterhaltszuschuss habe ein Referendar in der strittigen Zeit nicht mit Sicherheit rechnen können, der Zuschuß sei von befriedigenden Leistungen und tadelloser Führung abhängig gewesen und damit von dem subjektiven Maßstab des jeweils ausbildenden und beurteilenden Richters; der Unterhaltszuschuß sei auch mindestens insoweit nicht auf die Ausgleichsrente anzurechnen, als ein Referendar, wenn er keinen Unterhaltszuschuß bekomme, nach § 6 der DurchfVO zu § 26 BVG Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag hätte; selbst wenn aber der Beklagte den Unterhaltszuschuss in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1952 zu Unrecht erhalten hätte, so sei doch der Kläger nicht befugt gewesen, diesen Betrag zurückzufordern; der Beklagte habe nicht gewußt und auch nicht wissen müssen, daß ihm für die Monate Juli bis Dezember 1952 keine Ausgleichsrente zustehe (§ 47 Abs. 2 VerwVG, 1. Alternative); auch die Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 VerwVG (2. Alternative) seien bei seinen damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht erfüllt gewesen.

Der Kläger beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Kläger und Beklagter erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden, da die Voraussetzungen dafür vorgelegen haben (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs.1 Nr. 1 SGG); der Beklagte hat sie frist- und formgerecht eingelegt und begründet, sie ist sonach zulässig; sie ist jedoch nur teilweise begründet.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

1. In der Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 19. Januar 1953 hat die Versorgungsverwaltung über die beiden Einsprüche des Beklagten gegen die Bescheide vom 22. November 1952 und vom 20. Dezember 1952 zu entscheiden gehabt. Der Bescheid vom 22. November 1952 betrifft den Entzug der Ausgleichsrente vom 1. Juli 1952 an und die Rückforderung der Ausgleichsrente für die Zeit vom 1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1952. Der Bescheid vom 20. Dezember 1952 betrifft den Anspruch des Beklagten auf Teuerungszulage; diese Zulage ist in dem Bescheid für die Zeit bis 30. Juni 1952 bewilligt, für die Zeit vom 1. Juli 1952 an abgelehnt worden. Mit der Klage hat das Land Nordrhein-Westfalen sich gegen die Abänderung beider Bescheide durch den Einspruchsbescheid gewandt, das SG. hat über beide Klagebegehren entschieden, es hat die Klage für zulässig und begründet gehalten. Die Berufung des Beklagten ist begründet gewesen, weil das SG. ein Sachurteil nicht hat erlassen dürfen. Der Beklagte hat diesen Mangel im Verfahren des SG. im Berufungsverfahren gerügt, im Revisionsverfahren hat er ihn zwar nicht in der durch § 164 Abs. 2 S. 2 SGG gebotenen Form geltend gemacht, dies ist aber unerheblich. Die Zulässigkeit der Klage gehört zu den Prozeßvoraussetzungen, auf deren Beachtung die Beteiligten nicht verzichten können; wird trotz Fehlens einer solchen Prozeßvoraussetzung sachlich entschieden, so leidet das Urteil an einem Mangel des Verfahrens, der auch in der Rechtsmittelinstanz fortwirkt und von der Rechtsmittelinstanz, sofern das Rechtsmittel statthaft ist, auch dann beachtet werden muß, wenn er nicht gerügt wird. Wird gegen das Urteil eines SG., das auf eine unzulässige Klage in der Sache selbst entschieden hat, Berufung eingelegt und weist das LSG. nicht die Klage unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils als unzulässig ab, so ist auch das Verfahren des LSG. mangelhaft. Der Mangel ist bei der Prüfung der Frage, ob die Revision begründet ist, von Amts wegen zu berücksichtigen (BSG. 6 S. 293 [297] mit weiteren Hinweisen). Im vorliegenden Falle hat das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 19. Januar 1953 Berufung (alten Rechts) an das Oberversicherungsamt eingelegt und Aufhebung dieser Entscheidung begehrt; diese Berufung ist nach dem Art. 9 des Ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

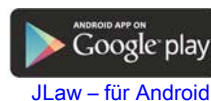
- 7 -

setzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1949 (GVBl. S.229), durch den § 20 Abs. 2 der SVD Nr. 27 geändert worden ist, zulässig gewesen. Die Berufung ist nach § 215 Abs. 2 u. 4 SGG als Klage auf das SG. übergegangen. Daraus hat sich aber nicht, wie das LSG. unterstellt hat, ohne weiteres auch die Zulässigkeit der Klage ergeben, die Zulässigkeit der Klage ist vielmehr allein nach dem SGG. zu beurteilen, die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit können Rechtsschutz nur in den Formen zur Verfügung stellen, in denen nach diesem Gesetz Rechtsschutz zu gewähren ist; dem Klagesystem des SGG sind aber Klagen auf Aufhebung eines Verwaltungsakts gegen Privatpersonen fremd. Auch die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist ein - zweitinstanzlicher - Verwaltungsakt gewesen, sie ist prozeßrechtlich und materiell-rechtlich der Versorgungsverwaltung zuzurechnen. Der Versorgungsberechtigte kann über diesen Verwaltungsakt nicht verfügen, er ist für eine Klage auf Aufhebung dieses Verwaltungsaktes nicht der richtige Beklagte, die Klage gegen ihn ist nach dem SGG unzulässig (BSG.7 S. 238 mit weiteren Hinweisen). Nach § 49 VerwVG gelten die §§ 41 und 42 dieses Gesetzes auch für Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse und zwar gleichviel, ob diese Entscheidungen nach dem Änderungsgesetz zu § 20 SVD Nr. 27 für die Verwaltung anfechtbar gewesen sind oder nicht, das Gesetz macht insoweit keinen Unterschied. Ist deshalb streitig, ob die Verwaltung an eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses auch dann gebunden ist (§ 24 Abs. 2 VerwVG), wenn sie diese Entscheidung für rechtswidrig hält, so beurteilt sich allein nach § 41 VerwVG, ob sie die Entscheidung zurücknehmen darf. Soweit die Verwaltung rechtswidrige Verwaltungsakte zurücknehmen darf, fehlt für eine Aufhebungsklage der Verwaltung ebenso wie für eine Widerklage der Verwaltung, die eine eigene "Regelung" der Verwaltung ersetzen soll, schon das Rechtsschutzbedürfnis; soweit die Verwaltung solche Akte nicht zurücknehmen darf, hat sie die Bindung an diese Akte hinzunehmen, sie ist insoweit nicht beschwert und hat deshalb insoweit auch keinen Anspruch auf gerichtlichen Schutz (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 11. November 1959 - 11/9 RV 1060/56). Da das LSG. dies verkannt hat, ist sein Urteil abzuändern und die Klage als unzulässig abzuweisen. Solange der Kläger die Bescheide vom 22. November 1952/ 19. Januar 1953 und vom 20. Dezember

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

- 8 -

1952 / 19. Januar 1953, die für ihn bindend geworden sind, nicht rechtswirksam nach den §§ 49, 41 VerwVG "berichtigt", d.h. zurückgenommen hat, hat der Beklagte auf Grund des Bescheids vom 20. Dezember 1952/19. Januar 1953 auch für die Zeit vom 1. Juli 1952 an Teuerungszulage für die Dauer der Gültigkeit des Teuerungszulagengesetzes zu beanspruchen und der Kläger darf auf Grund des Bescheids vom 22. November 1952/19. Januar 1953 die Ausgleichsrente für die Zeit vom 1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1952 nicht zurückfordern. Es ist deshalb nicht mehr darauf angekommen, ob die Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 VerwVG (1.u.2. Alternative) vorliegen.

2. Mit der Widerklage hat der Beklagte sich im Verfahren vor dem LSG. nur gegen den Bescheid vom 22. November 1952/19. Januar 1953 gewandt, also nur gegen den Entzug der Ausgleichsrente; er hat zwar in den Schriftsätzen vom 11. Juli 1955 und vom 7. Januar 1956 auch beantragt, den Kläger zur Zahlung von Teuerungszulage vom 1. Juli 1952 bis 31. Juli 1953 zu verurteilen, in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. am 18. Dezember 1956 ist jedoch nach der Sitzungsniederschrift mit der Berufung, soweit das Urteil des SG. die Widerklage betroffen hat, ein Antrag bezüglich der Teuerungszulage nicht mehr gestellt worden, die Berufung des Beklagten (Widerklägers) hat also nicht den Bescheid vom 20. Dezember 1952/19. Januar 1953 betroffen; das LSG. hat auch, wie sich aus den Urteilsgründen ergibt, insoweit nicht entschieden. Für eine Widerklage hätte insoweit auch kein Rechtsschutzbedürfnis bestanden, da der Beklagte durch den Bescheid vom 20. Dezember 1952/19. Januar 1953 nicht beschwert gewesen ist, der Kläger ist nach diesem Bescheid verpflichtet, dem Beklagten die Teuerungszulage auch über den 30. Juni 1952 hinaus zu zahlen. Abgesehen davon wäre die Berufung des Beklagten (Widerklägers), wenn sie den Anspruch auf die Teuerungszulage betroffen hätte, gemäß § 206 SGG ausgeschlossen gewesen. Da das Urteil des LSG. den Bescheid vom 20. Dezember 1952/19. Januar 1953 nicht betroffen hat, ist der Beklagte durch das Urteil des LSG. insoweit nicht beschwert; soweit er mit der Revision erneut begehrt hat, den Kläger zur Zahlung von Teuerungszulage für die Zeit vom 1. Juli 1952 bis 31. Juli 1953 zu verurteilen, ist die Revi-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

sion sonach als unzulässig zu verwerfen.

Soweit das Urteil des LSG. den Bescheid vom 22. November 1952/19. Januar 1953 betrifft, ist die Revision nicht begründet. Zu Recht ist das LSG. zunächst davon ausgegangen, daß die Widerklage zulässig ist. Sie ist nicht deshalb unzulässig, weil der Beklagte die Frist von einem Monat seit Zustellung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses, die nach § 87 SGG eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage ist, nicht gewahrt hat. Dass diese Frist für eine Widerklage nicht gilt, ergibt sich aus den §§ 100, 153 SGG, wonach die Widerklage auch noch im Berufungsverfahren erhoben werden kann (BSG. SozR. Nr. 1 zu § 100 SGG). An der Zulässigkeit der Widerklage ändert auch nichts, daß die Klage unzulässig gewesen ist. Die Widerklage ist eine richtige Klage, die Prozeßvoraussetzungen der Klage betreffen die Widerklage nicht, sie bleibt zulässig, auch wenn die Klage aus prozessualen Gründen abzuweisen ist, sie ist nicht etwa ebenso von der Zulässigkeit der Klage abhängig wie die unselbständige Anschlußberufung von der Zulässigkeit der Berufung abhängig ist (Rosenberg 7. Aufl. § 92 II, 2a, 433; Baumbach Anh. nach § 253 ZPO 2 B). Die unselbständige Anschlußberufung ist kein Rechtsmittel, sondern ein angriffsweiser Antrag des Berufungsbeklagten innerhalb der Grenzen der Berufung; die Widerklage ist dagegen eine selbständige Klage, sie setzt im sozialgerichtlichen Verfahren nur voraus, daß der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln zusammenhängt (§ 100 SGG). Dies ist hier der Fall gewesen. Mit der Widerklage ist, ebenso wie mit der Klage, die Abänderung des Bescheids vom 22. November 1952/19. Januar 1953 begehrt worden. Die Widerklage hat sich auch nicht in dem Antrag erschöpft, die Klage abzuweisen. Die Klage ist nur darauf gerichtet gewesen, den Bescheid vom 22. November 1952/19. Januar 1953 abzuändern, soweit in diesem Bescheid die Rückforderung der Ausgleichsrente für die Zeit vom 1. Juli 1952 bis 31. Dezember 1952 für rechtswidrig erklärt worden ist. Mit der Widerklage hat der Beklagte diesen Bescheid angefochten, soweit der Entzug der Ausgleichsrente für die Zeit vom 1. Juli 1952 an für rechtmäßig angesehen worden ist. Die Zulässigkeit der Widerklage ist schließlich

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

- anders als die Zulässigkeit der Klage - auch nicht dadurch berührt worden, daß der Beschwerdeausschuss im Zeitpunkt der Erhebung der Widerklage nicht mehr bestanden hat. Dem Einspruch des Beklagten ist vom Beschwerdeausschuß nur teilweise stattgegeben worden, der Beklagte ist durch die Entscheidung des Beschwerdeausschusses weiterhin beschwert gewesen; der angefochtene Bescheid ist trotz der Abänderung, die er durch den Beschwerdeausschuß erfahren hat, ein Bescheid der Versorgungsverwaltung geblieben, von ihr - nicht dagegen auf die Klage des Landes vom Beklagten - kann über diesen Bescheid auch nach Wegfall des Beschwerdeausschusses noch verfügt werden, der Bescheid ist der Versorgungsverwaltung auch in der Fassung, die er durch den Beschwerdeausschuß erhalten hat, zuzurechnen; die Versorgungsverwaltung ist deshalb für die Widerklage der richtige Beklagte gewesen.

3. Das LSG. hat die Widerklage, soweit sie auf die Aufhebung des Bescheids des Klägers vom 22. November 1952/19. Januar 1953 gerichtet ist, auch zu Recht als unbegründet abgewiesen. Mit der Widerklage hat der Beklagte sinngemäß begehrt, diesen Bescheid aufzuheben, soweit darin der Bescheid vom 13. März 1951 zurückgenommen worden ist. Zwar hat der Beklagte beantragt, den Kläger auch für die Zeit vom 1. Januar 1953 an zur Zahlung von Ausgleichsrente zu verurteilen. Das LSG. hat über die erhobenen Ansprüche zu entscheiden gehabt, an die Fassung der Anträge ist es jedoch nicht gebunden gewesen (§ 123, § 153 Abs.1 SGG). Der vom Beklagten erhobene Anspruch hat sich, wenn er in seinem wohl verstandenen Interesse ausgelegt wird, in der Aufhebung des angefochtenen Bescheids erschöpft. Ist nämlich dieser Bescheid als rechtswidrig aufzuheben gewesen, so steht damit fest, daß der Bescheid vom 13. März 1951 rechtmäßig gewesen und der Kläger auf Grund dieses Bescheids zur Gewährung von Ausgleichsrente auch über den 31. Dezember 1952 hinaus verpflichtet gewesen ist; einer Verurteilung zur "Zahlung" und damit zur Leistung (§ 54 Abs. 4 SGG) oder zum Erlaß eines Verwaltungsakts, durch den die Ausgleichsrente auch über den 31. Dezember 1952 hinaus zu gewähren ist (§ 54 Abs.1 SGG) hat es in diesem Falle

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

nicht bedurft. Die Aufhebungsklage (Widerklage) ist jedoch nicht begründet gewesen, der Bescheid vom 22. November 1952/19. Januar 1953 ist nicht rechtswidrig, der Kläger hat nach § 62 Abs. 1 BVG den Bescheid vom 13. März 1951 durch den angefochtenen Bescheid teilweise zurücknehmen dürfen. Nach § 62 Abs. 1 BVG werden die Versorgungsbezüge neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eintritt. Diese Voraussetzungen haben vorgelegen. Bei Erlass des Bescheids vom 13. März 1951 hat der Beklagte die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsrente (§§ 32 bis 34 BVG) erfüllt; diese Voraussetzungen haben auch noch vorgelegen, als dem Beklagten die Ausgleichsrente für die Monate Juli bis Dezember 1952 ausgezahlt worden ist, sie sind jedoch von dem Zeitpunkt an weggefallen, von dem an der Beklagte "sonstiges Einkommen" im Sinne von § 33 BVG gehabt und dieses Einkommen zusammen mit der Ausgleichsrente die Einkommensgrenze nach § 33 Abs. 1 BVG überschritten hat. Geändert haben sich die Verhältnisse für die Gewährung der Ausgleichsrente bei rückwirkender Gewährung von laufenden Bezügen nicht erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Beklagte die Nachzahlung erhalten hat, sondern von dem Zeitpunkt an, für den dieses Einkommen bestimmt gewesen ist; dies ergibt sich aus § 60 Abs. 2 BVG, zweiter Halbsatz; die Ausgleichsrente ist eine subsidiäre Leistung, die gewährt wird, sofern der Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist; wird - und sei es auch rückwirkend - Einkommen gewährt, das zur Sicherstellung des Lebensunterhalts bestimmt ist, so entfallen damit auch rückwirkend ganz oder teilweise die Voraussetzungen für die Ausgleichsrente. Das LSG. ist auch zu Recht davon ausgegangen, daß auch der Unterhaltszuschuß, den der Beklagte als Gerichtsreferendar im Lande Nordrhein-Westfalen rückwirkend für die Monate Juni bis Oktober 1952 und weiterhin erhalten hat, "sonstiges Einkommen" gewesen ist. Nach § 33 Abs. 2 Satz 1 BVG gelten als "sonstiges Einkommen" "alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle", Einschränkungen hat § 33 Abs. 2 BVG in der Fassung bis 31. Dezember 1954 nicht enthalten. Wie das BSG. wiederholt entschieden hat (BSG. 5 S. 208 ff. 2107; S. 268; SozR. Nr. 13 zu § 33 BVG), sind vom 1. Januar 1952 an die im Lande Nordrhein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Westfalen an Gerichtsreferendare gezahlten Unterhaltszuschüsse "sonstiges Einkommen" im Sinne von § 33 BVG. Was der Beklagte gegen diese Rechtsauffassung einwendet, gibt dem Senat keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung des BSG. abzuweichen. Auch Leistungen, die freiwillig und widerruflich gewährt werden, sind "sonstiges Einkommen", sofern sie nicht von der Bedürftigkeit abhängig sind. Bei dem Unterhaltszuschuß, der Referendaren im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem 1. Januar 1952 gewährt wird, handelt es sich, wie auch der Beklagte nicht bestreitet, um Leistungen, die nicht von der Bedürftigkeit abhängig sind; es ist auch nicht im Streit, daß ein Rechtsanspruch auf den Unterhaltszuschuß nicht besteht, und daß es sich dabei um eine freiwillige und widerrufliche Leistung handelt. Insoweit liegen die Verhältnisse nicht anders als bei freiwillig und widerruflich gezahlten Werkszuwendungen, die nicht von der Bedürftigkeit abhängig sind, wenn trotz des Widerrufsvorbehalts mit einiger Sicherheit auf sie gerechnet werden kann; diese Werkszuwendungen sind nach der Rechtsprechung des BSG. als "sonstiges Einkommen" im Sinne von § 33 BVG zu behandeln (BSG.2 S.14 ff.; SozR. Nr. 5 zu § 33 BVG). Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die Rechtslage bei dem Unterhaltszuschuss nicht etwa deshalb anders zu beurteilen, weil in der strittigen Zeit ein Gerichtsreferendar im Lande Nordrhein-Westfalen nicht mit der erforderlichen Sicherheit auf den Unterhaltszuschuß habe rechnen können; er hat dies jedenfalls dann tun können, wenn er den Zuschuss einmal bewilligt erhalten hat; in diesem Falle ist das Land nämlich davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen - befriedigende Leistungen und tadellose Führung - vorliegen. Es ist dann allein Sache des Gerichtsreferendars gewesen, dafür zu sorgen, daß er diese Voraussetzungen auch weiterhin erfüllt. Es besteht kein Anlaß anzunehmen, daß die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, nicht nach objektiven Maßstäben erfolgt oder daß der Unterhaltszuschuss etwa schon dann entzogen wird, wenn nach der persönlichen Meinung eines ausbildenden Richters die Lei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsangabe sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

stungen des Referendars nicht befriedigen; auch ist nicht dargestellt, daß das Land Nordrhein-Westfalen insoweit nicht auf die Gesamtbeurteilung, sondern auf die Beurteilung des Richters, dem der Referendar gerade zur Ausbildung zugeteilt ist, abhebt. Im übrigen sind auch bei den freiwilligen Werkszuwendungen Fälle denkbar, in denen der Betrieb wegen des Verhaltens des Empfängers diese Zuwendungen widerrufen darf, auch in diesen Fällen könnte sich der Empfänger aber nicht auf diese Möglichkeit berufen, wenn es allein an ihm liegt, den Widerruf zu vermeiden. Es ist ferner auch nicht richtig, daß der Begriff des sonstigen Einkommens im Sinne von § 33 BVG durch § 4 Abs. 4 des Teuerungszulagengesetzes vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 354 ff.) geändert worden ist; abgesehen davon, daß weder der Wortlaut noch der Zweck des Teuerungszulagengesetzes erkennen läßt, daß eine Änderung des BVG beabsichtigt gewesen ist, ist die Rechtsauffassung des Beklagten schon deshalb unzutreffend, weil es sich bei dem Unterhaltszuschuss nicht um eine "zweckbestimmte Sonderleistung" im Sinne von § 4 Abs. 4 des Teuerungszulagengesetzes gehandelt hat. Diese Sonderleistungen haben schon begrifflich notwendig in einem Gegensatz zu solchen Leistungen gestanden, die, wie der Unterhaltszuschuss an Referendare, für den allgemeinen Lebensunterhalt gewährt werden, sie werden vielmehr gerade zu dem Zweck gewährt, um "besondere" Aufwendungen, die nicht zu dem allgemeinen Lebensunterhalt gehören, auszugleichen wie etwa die in den Verwaltungsvorschriften zum Teuerungszulagengesetz genannten Leistungen für einen Führhund nach § 13 Abs. 3 BVG oder den Ersatz aussergewöhnlicher Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß gemäß § 13 Abs. 4 BVG (vgl. Bundesanzeiger Nr. 163 vom 23.8.1952). Es ist schliesslich auch nicht richtig, daß der Unterhaltszuschuss jedenfalls in der Höhe nicht als Einkommen berücksichtigt werden dürfe, in der ein Beschädigter nach § 26 BVG, § 6 der DurchfVO zu § 26 BVG (Bundesgesetzbl. I S. 951) im Rahmen der Arbeits- und Berufsförderung einen Unterhaltsbeitrag zu beanspruchen habe. Zweck sowohl des Unterhaltszuschusses, den ein Gerichtsreferendar vom Land erhält, als auch des Unterhaltsbeitrags, der möglicherweise einem Referendar, der keinen Unterhaltszuschuss erhält, nach

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

nach § 26 BVG, § 6 DurchfVO zu § 26 BVG zu gewähren ist, ist die Sicherung des Lebensunterhalts, beim Unterhaltsbeitrag des notwendigen Lebensunterhalts. Die Ausgleichsrente ist dazu bestimmt, die Versorgung der Schwerbeschädigten, die infolge ihres Gesundheitszustandes eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht oder aber nur im beschränkten Umfange oder nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand ausüben können, zu verbessern (§ 32 Abs.1 BVG), wenn - als weitere Voraussetzung - ihr Lebensunterhalt nicht auf andere Weise, im besonderen durch "sonstiges Einkommen" im Sinne von § 33 BVG sichergestellt ist; sie ist stets eine subsidiäre Leistung. Wenn der Lebensunterhalt des Referendars, der den Unterhaltszuschuss des Landes erhält, sichergestellt ist, entfällt die Ausgleichsrente, soweit der Unterhaltszuschuß die Einkommensgrenze im Sinne von § 33 BVG übersteigt. Wird kein Unterhaltszuschuß gewährt, erfüllt der Referendar aber die Voraussetzungen des § 6 der DurchfVO zu § 26 BVG, so kann der notwendige Lebensunterhalt durch den Unterhaltsbeitrag gewährleistet werden; der Unterhaltsbeitrag wird in Höhe der Grund- und Ausgleichsrente des Erwerbsunfähigen gewährt, der Betrag wird um die tatsächlich gezahlte Grund- und Ausgleichsrente und etwaiges sonstiges Einkommen gekürzt (§ 6 Abs. 2 DurchfVO). Ist der Beschädigte nicht erwerbsunfähig, sondern nur in der Erwerbsfähigkeit gemindert und hat er kein "sonstiges Einkommen", so kann ihm also neben dem Unterhaltsbeitrag ein Teil der Grund- und Ausgleichsrente verbleiben. Dies läßt jedoch nicht den Schluß zu, daß der dem Empfänger des Unterhaltsbeitrags etwa verbleibende Teil der Ausgleichsrente auch dem Referendar verbleiben müsse, der den Unterhaltszuschuss des Landes erhält, daß also - wie der Beklagte meint - der Unterhaltszuschuß des Landes zumindest in Höhe des Betrages nicht als sonstiges Einkommen im Sinne von § 33 BVG zu berücksichtigen ist, der dem Unterhaltsbeitrag nach § 6 DurchfVO entsprechen würde. Zunächst sind in jedem Fall die Leistungen, die als Unterhaltsbeitrag gewährt werden, niedriger als der Unterhaltszuschuß des Landes an Referendare, es kann also keine Rede davon sein, daß der Referendar, der bei befriedigender Leistung und tadelloser Führung den Unterhaltszuschuß erhält, benachteiligt werde gegenüber dem Referendar, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt und deshalb keinen Unter-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

15 -

- 15 -

fizierte Referendar zusätzliche Leistungen im Rahmen der DurchfVO zu § 26 BVG erhält, so bedeutet dies nicht, daß im Ergebnis diese Leistungen auch zusätzlich dem Referendar gewährt werden müssen, der den Unterhaltszuschuss erhält, und zwar in der Form gewährt werden müssen, daß in Höhe des Unterhaltsbeitrags der Unterhaltszuschuß nicht auf die Ausgleichsrente angerechnet wird. Es kommt nicht darauf an, daß der Unterhaltszuschuss an bestimmte Leistungsvoraussetzungen geknüpft ist, sondern nur darauf, daß es sich dabei um Einkommen handelt, während dieses Einkommen dem Referendar, der den Unterhaltsbeitrag erhält, nicht zur Verfügung steht. Maßgebend ist allein, daß die Ausgleichsrente als subsidiäre Leistung stets entfällt, wenn "sonstiges Einkommen" in entsprechender Höhe vorhanden ist; es ist unerheblich, daß sie teilweise neben Leistungen der Arbeits- und Berufsförderung gewährt werden kann, wenn kein Einkommen oder kein Einkommen von entsprechender Höhe vorhanden ist. Das LSG. hat daher mit Recht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, soweit sie die Widerklage auf Aufhebung des Bescheids vom 22. November 1952/19. Januar 1953 betrifft; insoweit ist die Revision unbegründet und zurückzuweisen.

4. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

